



20. Juli 2004

Gemeinderat Flums
Rathaus
Marktstrasse 25
8890 Flums

39

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Teilzonenplan 'Oberer Anggetlin II'

Mit dem Teilzonenplan wird innerhalb des Gebietes 'Oberer Anggetlin' eine zusätzliche Grünzone geschaffen, mit der eine Gliederung gegen die östlich angrenzende bestehende Überbauung erreicht wird. Die Schaffung des Freihaltegebietes ist das Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens. Der Erlass ist recht und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

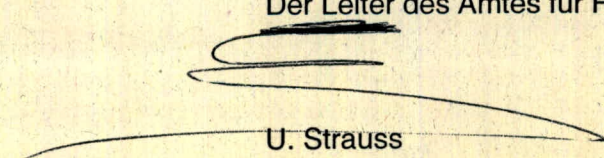
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:


U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie an:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- (ohne Erlass) Vermessungsamt des Kantons St. Gallen